

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

Steinbrecher und Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Berliner Straße 191
06116 Halle

STEINBRECHER u. PARTNER Ingenieurgesellschaft mbH		
Eingang	Projekt	
Nr.	Sicht	
Datum: 29. Jan. 2024		
Kopie:		
Ablage:		

Fachbereich Bau

Auskunft erteilt: [REDACTED]
 Mein Zeichen: **63 62-2023-02128**
 Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Straße 100
 Postanschrift: **Postfach 11 31, 39281 Burg**
 Zimmer-Nr.: 265
 Telefon: 03921 949-6362
 Telefax: 03921 949-9663
 E-Mail: **bau@lkjl.de**
 Öffnungszeiten für den o. g. Bereich:
 Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr

Ihre Nachricht vom
12.12.2023

Ihr Zeichen
60 23 008 / FSC

Datum
24. Januar 2024

Aktenzeichen: 63 62-2023-02128 **Eingangsdatum:** 15. Dezember 2023
Maßnahme: Bauleitplanung der Gemeinde Elbe-Parey / Änderungsverfahren / 11. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Bergzow-Ost" der Gemeinde Elbe-Parey (Fassung: Vorentwurf / Stand: November 2023) / frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Lage:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
	Elbe-Parey	Bergzow	4	8/1
	Elbe-Parey	Bergzow	4	16/1
	Elbe-Parey	Bergzow	4	16/2
	Elbe-Parey	Bergzow	4	16/3
	Elbe-Parey	Bergzow	4	16/4
	Elbe-Parey	Bergzow	4	16/5
	Elbe-Parey	Bergzow	4	80/1
	Elbe-Parey	Bergzow	4	81/2
	Elbe-Parey	Bergzow	4	85/1
	Elbe-Parey	Bergzow	4	85/2
	Elbe-Parey	Bergzow	4	85/3
	Elbe-Parey	Bergzow	4	87
	Elbe-Parey	Bergzow	4	88/1
	Elbe-Parey	Bergzow	4	178/81
	Elbe-Parey	Bergzow	4	192/81
	Elbe-Parey	Bergzow	4	193/85
	Elbe-Parey	Bergzow	4	194/85
	Elbe-Parey Ortschaft Bergzow			

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachbereiche wie folgt:

Fachbereich Bau

Untere Bauaufsichtsbehörde

Bauplanungsrechtliche Stellungnahme

Zur vorbereitenden Baurechtschaffung beabsichtigt die Gemeinde Elbe-Parey östlich der Ortschaft Bergzow eine Fläche von ca. 51 ha, welche zurzeit noch als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt ist, als Sonderbaufläche zum Zwecke der Errichtung von Photovoltaikanlagen im gemeinsamen Flächennutzungsplan auszuweisen. Mit diesen planungsrechtlichen Voraussetzungen kann der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Solarpark Bergzow-Ost“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden und steht dem geänderten (hier: 11. Änderung) Flächennutzungsplan nicht entgegen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die 11. Änderung des FNP's der Gemeinde Elbe-Parey keine Einwände oder Bedenken.

Untere Landesentwicklungsbehörde

Gemäß § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) besteht die Verpflichtung, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und alle dazu erforderlichen Auskünfte zu geben.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde.

Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Untere Denkmalschutzbehörde

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Bodendenkmalschutz

Bezüglich einer Stellungnahme zu archäologischen Kulturdenkmalen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ebenfalls als Träger öffentlicher Belange, da die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land für ihren Zuständigkeitsbereich derzeit kein aktuelles Denkmalverzeichnis der archäologischen Kulturdenkmale besitzt.

Vorsorglich wird seitens der unteren Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 14 Abs. 1+2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen.

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land unter der Telefon-Nr.: 03921/949-6343 oder -6300 anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen.

Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.

Fachbereich Umwelt

Sachgebiet Immissionsschutz- / Abfallbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde

Die 11. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey beinhaltet die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer derzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindlichen Fläche.

Gemäß §§ 1 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt lediglich die bauplanungsrechtliche Grundlage (Parallelverfahren) für den Bebauungsplan "Solarpark Bergzow-Ost" auf den o. g. Flächen dar. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine Bedenken.

Eine konkrete immissionsschutzrechtliche Stellungnahme erfolgt anhand der detaillierten planerischen Lösung im Rahmen des zuvor genannten Bebauungsplanes.

Sachgebiet Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bestehen gegen den Vorentwurf aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Folgende Hinweise werden für die Erstellung des Entwurfs gegeben:

Erstellung eines Umweltberichtes als gesonderter Teil der Begründung (gem. Anlage 1 zu den §§ 2 Abs. 4, 2a und 4c BauGB)

Begründung:

tatsächliche und rechtliche Gründe

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Laut § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen untereinander.

Im wirksamen FNP ist der geplante Änderungsbereich als „Flächen für Landwirtschaft“ festgelegt. Der Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP soll künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ sowie am nördlichen Rand als Fläche für Wald dargestellt. Teile der Fläche für Landwirtschaft bleiben erhalten. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 51 ha.

Laut dem Vorentwurf der Begründung wird für die 11. Änderung des FNP der Gemeinde Elbe-Parey ein Umweltbericht als Teil II der Begründung nach den Vorgaben des BauGB erstellt und zum Entwurf vorgelegt.

Gemäß „Der Naturschutz in der Bauleitplanung. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2012“ (LAU 2012) ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vor allem die Vermeidung naturschuttfachlicher Konflikte durch Standortoptimierung von Bedeutung, denn gerade die unter Vermeidbarkeitsgesichtspunkten elementaren Grundsatzüberlegungen zu Standortalternativen sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung oftmals kaum noch möglich. Für die Gemeinde Elbe-Parey liegt ein „Gesamträumliches Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinde Elbe-Parey“ (März 2023) vor.

Zur Eingriffsvermeidung bzw. –minimierung können darüber hinaus aber auch einschränkende Darstellungen des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5, 6, 7, 9 lit. b und Nr. 10 BauGB nutzbar gemacht werden. Die zuletzt genannten Darstellungen können beispielsweise zugleich in Vorbereitung auf Eingriffsausgleichsmaßnahmen eingesetzt werden.

Sachgebiet Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher und –rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten:

Hinweise:

1. Laut § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 79 b Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

2. Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage kann es zu Veränderungen des Bewuchses auf Grund der Verschattung und des veränderten Wasserhaushaltes in diesem Bereich kommen.

Durch eine punktuelle Versickerung des Niederschlagswassers über z. B. Abtropfkanten am unteren Modulrand ist das Auftreten von Ausspülungen zu besorgen. Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser darf jedoch nicht zu Ausspülungen/Erosionen führen. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung von Erosionen zu treffen.

3. Die mit der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 48 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der Wasserbehörde separat zu beantragen.

4. Nordwestlich des Plangebietes grenzt der Graben 000 000 020, ein Gewässer II. Ordnung.

Die an den Wasserlauf II. Ordnung angrenzenden Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 Metern beidseitig der Böschungsoberkante des Gewässers sind gemäß § 50 WG LSA i. V. m. § 38 WHG von baulichen Anlagen (auch vorübergehend zur Schaffung der Baufreiheit) und von Bepflanzungen freizuhalten.

5. Schädliche Verunreinigungen von Gewässern (Grund- und Oberflächenwasser) oder sonstige nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften sind im Zuge der Maßnahme auszuschließen. Entsprechend § 5 WHG ist die erforderliche Sorgfalt zur Vermeidung von Beeinträchtigungen an Gewässern anzuwenden.

6. Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind generell auszuschließen. Werden bei eventuellen Gewässerbenutzungen Belastungen oder Auffälligkeiten festgestellt, so ist die untere Wasserbehörde sofort zu informieren.
7. Entsprechend § 89 Abs. 1 WHG besteht die Pflicht zum Schadenersatz für denjenigen, der in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert wird.
8. Gegebenenfalls erforderliche Grundwasserabsenkungen sollten im Vorfeld zu den geplanten Tiefbauarbeiten ermittelt und gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Wochen bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.

Untere Bodenschutzbehörde

Im Bereich der o. g. Flächen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten:

Hinweise:

1. Werden bei den Tiefbauarbeiten Kontaminationen des Bodens (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) festgestellt oder ergeben sich Hinweise oder Verdachtsmomente, dass Kontaminationen erfolgt sind, so sind diese der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Arbeiten sind dann sofort einzustellen. Eventuell schon ausgehobener Boden ist sicherzustellen.
2. Die Vorhabenfläche befindet sich in Bezug auf das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt in einem Suchraum für Archivobjekte.

Archivobjekte sind Objekte, welche gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Land Sachsen-Anhalt überdurchschnittlich erfüllen und die nach § 1 Abs. 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) besonders zu schützen sind. Die Vorhabenfläche befindet sich in einem Suchraum für seltene Bodenformen und seltene Bodengesellschaften (Archivobjekte). Informationen über das tatsächliche Vorkommen und räumliche Ausmaß der gesuchten Formen in den Suchräumen können bei Anfrage durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Nötigste zu beschränken. Für die im Rahmen der Bauausführung in Anspruch genommenen Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um Böden vor Verdichtung und Vernässung, Schadstoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen. Die allgemein gültigen Anforderungen zum Bodenschutz aus den aktuellen Vorgaben der einschlägigen Normen (DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731) sind zu beachten.
4. Das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) bewertet die Böden im Vorhabenbereich mit einem Konfliktpotential (K) von 5 (sehr hoch). Die Gesamtbewertung stellt das K in Wertstufen 5 = sehr hoch, 4 = hoch, 3 = mittel, < 3 = gering bis sehr gering für die drei natürlichen Bodenfunktionen Naturnähe (N), Er-

tragspotential (E) und Wasserhaushalt (W) klassifiziert dar, sofern keine Archivobjekte (A) im Vorhabenbereich vorliegen. Bei Vorhandensein von A werden diese mit der höchsten Bewertungsstufe 5 für die jeweilige Teilfläche berücksichtigt. Hierbei gilt das Maximalwertprinzip für die drei natürlichen Der Vorhabenbereich ist mit $N = 5$, $E = 1$, $W = 5$ und $A =$ Suchraum bewertet. Entsprechend sind umfängliche Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen in adäquatem Umfang notwendig.

In der Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark-Bergzow-Ost“ wird nur ein Teil des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landes Sachsen-Anhalt (BFBV-LSA) betrachtet. Das Konfliktpotential bei reiner Betrachtung des geringen Ertragspotentials der Böden wäre die Aussage im Kap 2.2.4 sicher ausreichend. Nicht betrachtet wurden in den Ausführungen die weiteren Bodenfunktionen Naturnähe und Wasserhaushalt nach BFBV LSA. Insgesamt liegt ein sehr hohes Konfliktpotential vor.

Eine Alternativprüfung der Standortwahl durch Nutzung versiegelter, ehemals genutzter Flächen sowie Nutzungsintensivierung bestehender Flächen (bestehende Gewerbegebiete, Baulückenauffüllung) oder das Ausweichen auf Flächen mit einem geringeren Erfüllungsgrad der Bodenfunktion sollten zu betrachtet werden, auch wenn ein gesamtträumliches Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Elbe-Parey erarbeitet wurde. Eine Priorisierung von Konversionsflächen oder Flächen mit einem geringen Konfliktpotential nach BFBV-LSA sollte bevorzugt werden.

Vorgaben zur Reduzierung des Versiegelungsgrades durch versickerungsfähige Beläge (wasserungebundene Decken, Porenpflaster, Rasengitter), Dachbegrünung (Trafostationen, Flachdächer) und Nutzung von Flächen als Baustellen und Lagerflächen, die im Rahmen der Planung nachfolgend versiegelt/bebaut werden, sind zu betrachten.

Weiterhin sind Regelungen zur Nachnutzung bei Nutzungsende oder Bauabschluss für benötigte Flächen zur Bauwerkeinrichtung zu treffen, wie z. Bsp. Rückbau und Entsiegelung der betroffenen Flächen und die Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand (Rückbau, Rekultivierung).

5. Eine auf die bodenschutzfachlichen Anforderungen fachgerechte und ressourcenschonende Durchführung der Planung sowie des Baus, Betriebs und Rückbaus der Freiflächenphotovoltaikanlage ist zu gewährleisten. Dafür muss nach § 4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) eine bodenkundliche Baubegleitung (DIN 19639) beauftragt werden. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Eine Benennung der beauftragten Person vor Beginn des Baus bzw. Rückbaus hat gegenüber der Genehmigungsbehörde zu erfolgen. Eine bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 ist zu erstellen.
6. Der Umgang mit Boden soll nachhaltig erfolgen. Demnach ist nach § 1 BBodSchG Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie Einwirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens so weit als möglich zu vermeiden. Die Vorsorgepflichten sind nach § 7 BBodSchG durch den Grundstückseigentümer, den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, zu erfüllen. Es gelten die nach §§ 6 – 8 BBodSchV allgemeinen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden und die nach §§ 19 und 20 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) geltenden grundsätzlichen Einbauanforderungen von mineralischen Ersatzbaustoffen.

Der Abstand der Solarmodule zur Geländeoberfläche soll mindestens 0,8 m betragen. Die Reihen der Solarmodule sollen einen Abstand von mindestens 3 m einhalten. Aufstellflächen und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (Schotterrassen, wassergebundene Decken u. ä.). Zur Minimierung der Erosion und Verminderung möglicher Austrocknungseffekte unter den Modulanlagen sind bei der Anlagenerrichtung Lücken zwischen den einzelnen Modulplatten vorzusehen, die ein Abtropfen an den Tropfkanten jeder Modulplatte ermöglichen.

Bodenabtrag und Wiedereinbau muss nach den gültigen Normen entsprechend der horizontalen Schichtenlagen erfolgen. Die Zwischenlagerung von Bau- und Bodenmaterial hat auf geeigneten Flächen zu erfolgen. Bodenmaterial unterschiedlicher Qualität und Eigenschaft muss deutlich voneinander getrennt gelagert werden. Baumaterial ist nur auf befestigten Flächen zu lagern. Bodenmaterialien und Baumaterialien dürfen nicht miteinander vermischt oder verunreinigt werden.

Notwendige vollversiegelte und teilversiegelte Flächen müssen so angelegt werden, dass standortfremde Materialien wieder vollständig entfernt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in ungeschützten Boden gelangen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten (z. Bsp. Auffangwannen und Bindemittel). Auf ungeschütztem Boden dürfen Maschinen nicht parken oder betankt werden.

Der Vorhabenbereich befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz und zeichnet sich durch oberflächennahe Grund- und Stauwasserbereiche aus. Bei Gründung mit verzinkten Rammpfählen, wenn die Gründung ganz oder teilweise im Grund- oder Stauwasserbereich liegt, ist durch das Ausweichen auf alternative Materialien oder Beschichtungen zu gewährleisten, dass ein Schadstoffeintrag in den Boden und das Grundwasser nicht erfolgen kann. Beschädigte Module und Bauteile sind zeitnah auszutauschen und zu entfernen, um einen Austritt schädlicher Stoffe (Blei, Cadmium) durch Witterungseinflüsse zu vermeiden. In der Bau- und Betriebsphase ist auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und synthetischen Reinigungsmitteln zu verzichten.

Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung von Versorgungseinrichtungen, Straßen, Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtungen und Verunreinigungen zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.

Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.

Schadstoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden.

Das Befahren von Bautabuflächen, insbesondere Ausgleichsflächen oder zukünftig genutzten unbebauten Flächen zur gärtnerischen Gestaltung und Bepflanzung, sofern diese nicht zur Bauwerkerrichtung dienen, ist auszuschließen.

Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

7. Die nichtversiegelten Flächen im Plangeltungsbereich sind flächendeckend als artenreiches und standortgerechtes Extensivgrünland zu entwickeln. Die Flächen sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Dies gilt für den gesamten Zeitraum der Nutzung des Gebietes als Freiflächenphotovoltaikanlage.

Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen.

Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenschonend und bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird. Hier sollten z. Bsp. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden. Nur wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich sind, kann auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. Bsp. Ersatzpflanzungen) vorgenommen werden.

Im Rahmen der Anlage von Ausgleichsflächen für andere Schutzgüter dürfen notwendige Auslagerungsmaßnahmen nicht durch Abschieben/Entnahme von Oberboden erfolgen.

Fachbereich Ordnung

Untere Straßenverkehrsbehörde

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben

Die betreffenden Flächen wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Landes Sachsen-Anhalt anhand der z. Z. vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (KBD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können.

Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplante erdeingreifende Maßnahmen.

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Es bestehen keine Bedenken oder Einwände. Planungen, Vorhaben und Belange des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements in der Funktion der Wahrnehmung der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des Landkreises Jerichower Land werden nicht berührt.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

